

# Prüfungsordnung Jiu-Jitsu im TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

(Stand: 21.05.2016)

## Technisches

Basistechniken (Falltechniken bis Transportgriffe) sollen ausdrücklich nicht in vollständigen Abwehrkombinationen gezeigt werden, also grundsätzlich ohne Angriff (außer Blöcke) und Folgetechniken.

Der Block "Ausweichen - Blöcke - Schläge - Tritte" kann bis zum Gelbgurt grundschulmäßig demonstriert werden, darüber immer mit und am Partner, auf Verlangen auch an einer Pratte.

Basistechniken wie z.B. Wurf-, Halte- und Hebeltechniken können in sinnvoller Kombination gezeigt werden (Beispiel: O-Soto-Gari -> Kesa-Gatame -> Kesa-Ashi-Gatame), müssen auf Verlangen aber auch einzeln demonstriert werden können.

Ab der Prüfung zum Orangegurt sind alle Würfe auf Verlangen aus der Bewegung sowie links und rechts zu zeigen.

Wurftechniken sollten möglichst aus mehreren verschiedenen Technikgruppen gewählt werden:

- Hand- und Schulterwürfe
- Körperwürfe
- Fuß- und Beinwürfe
- Selbstfallwürfe (gerade oder seitlich)
- weitere Würfe anderer Stilrichtungen wie Aikido, Judo-Do, etc., die nicht in die o.g. Gruppen passen

Als Konterwürfe dürfen auch solche gezeigt werden, die schon als Wurftechniken gezeigt wurden.

Hebeltechniken können aus verschiedenen Technikgruppen gewählt werden, z.B.

- Arm- und Schulterhebel (z.B. aus dem Judo)
- Hand- und Fingerhebel
- Fuß- und Beinhebel

Stumpfe Hieb Waffen sind

- Kurzstock (mind. ca. 35 cm)
- Stock (ca. 50-100 cm)
- Baseballschläger
- Kette
- oder ähnliches

Schnitt- o. Stichwaffen sind

- Messer
- abgebrochene Flasche
- Schraubendreher
- oder ähnliches

Alltagsgegenstände sind z.B. Regenschirm, Schlüssel, Handtasche, Kugelschreiber, EC-Karte u.v.m.

Das Abwehren sollte vorwiegend realitätsnah funktionieren und demonstriert werden, es sind aber durchaus auch einzelne explizite Kampfkunst-Techniken (z.B. reine Show- bzw. Traditions-Techniken) ohne echten SV-Anspruch zulässig.

Evtl. Messer- und Pistolenabwehr sind vorwiegend reine Kampfkunst in dem Sinne, dass hier keine entschlossenen und im Waffenkampf erfahrenen Aggressoren abgewehrt werden können oder sollen, sondern höchstens unerfahrene Laien, und dass hierbei lediglich Schadensbegrenzung versucht wird. In der Prüfung dürfen keine scharfen Waffen verwendet werden.

Bei Waffenabwehren können und sollen auch diagonal geführte Angriffe vorkommen. Es wird hier lediglich eine grobe Haupt-Angriffsrichtung vorgegeben.

## **Organisatorisches**

Sportlich und charakterlich einwandfreies Verhalten sowie regelmäßige Trainingsteilnahme sind Voraussetzung zu jeder Prüfung. Nur der Trainer meldet seine Schüler zur Vorprüfung bzw. Prüfung. Vor der Zulassung zur Prüfung fällt im Zweifel der Sportwart (bzgl. „sportlich“ und „regelmäßig“) bzw. die Abteilungsleitung mehrheitlich (bzgl. „charakterlich“) hierbei die letzte Entscheidung.

In der Prüfung kann ein Prüfer jederzeit entsprechendes Fehlverhalten zum Anlass nehmen, eine Prüfung als „nicht bestanden“ abzubrechen.

Ca. vier Wochen vor jeder Gürtelprüfung ist eine Vorprüfung durchzuführen. Das Ergebnis entscheidet verbindlich, welcher Prüfling zur Gürtelprüfung zugelassen wird. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Gürtelprüfung sind alle notwendigen Unterlagen und die Prüfungskosten (s.u.) beim Sportwart einzureichen.

Der erste Kyu kann erst mit 16, der erste Dan erst mit 18 Jahren erlangt werden. Es zählt das Alter des Prüflings am Tag der Prüfung.

Die Prüfer werden vom ausrichtenden Verein eingesetzt bzw. beauftragt.

Kyugrade bis zum zweiten Kyu (Blaugurt) können von einem prüfungsberechtigten Jiu-Jitsu-Danträger (Prüfer) abgenommen werden, für Prüfungen zum ersten Kyu (Braungurt) sind zwei Prüfer erforderlich. Prüfen mehr als ein Prüfer, so müssen mehr als 50 % aller Prüfer die Prüfung als „bestanden“ werten, sonst gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Danprüfungen werden nur vom Verband (DKKF) organisiert und durchgeführt.

Kyugrade können von jedem Prüfer verliehen werden. Dies muss im Einzelfall durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt sein. In gleicher Form können in anderweitig erreichte Graduierungen anerkannt werden. Im Bedarfsfall kann eine Anerkennungsprüfung nach Ermessen der Prüfer vollständig oder auch stichprobenartig durchgeführt werden.